

Aspekte der internationalen und interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung

Referat auf der
Tagung der Schweizerischen
Expertenvereinigung
«Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität»
Korruption

am 14.11.2008

Ausgangssituation

- Korruption - und Wirtschaftskriminalität als internationales Phänomen
- Globalisierung führt zur Zunahme auch internationaler Geschäftskontakte und damit Straftaten
- Aber: Strafverfolgung ist eine „nationale Angelegenheit“

Gründe für Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Stellen

- Korruption endet nicht an Landesgrenzen, Täter nutzen offene Grenzen und moderne Medien
- Gekennzeichnet durch konspirative Begehungsweise
- Unverfängliche Begrifflichkeiten (Beraterverträge, Logistikpaket, Kommission...)
- Täter verfügen über ausgewiesenes Fachwissen in den jeweiligen Geschäftsbereichen

Rahmenbedingungen/ rechtliche Grundlagen

- Bedingungen auf nationaler Ebene (Straftatbestände)
- Betrugsbekämpfungsübereinkommen EG / Schweiz
- Zusammenarbeit zwischen deutschen und Schweizer Behörden

Gesetzliche Grundlagen

- Vorteilsannahme / Vorteilsgewährung
- Bestechlichkeit / Bestechung
§§ 332, 334, 335 StGB-D, Art. 322^{ter-septies} StGB-CH
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (D: §§ 299 ff. StGB, CH: Art. 4a i.V.m. 23 UWG)
- Zusammentreffen mit anderen Delikten, insbesondere Steuerdelikten, Geldwäsche, Betrug / Untreue, Urkundenfälschung, aber auch Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- Erfasst sind auch Straftaten mit Bezügen ins Ausland (in Umsetzung der Übereinkommen; in D: EU-BestG, IntBestG, § 299 Abs. 3 StGB).

Tatbestände

- sind ausgestaltet als *abstrakte Gefährungsdelikte*, d.h. vollendet mit den Tathandlungen des
 - a) **aktiv**: Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - b) **passiv**: Fordern, Sich-versprechen-lassen, Annehmen von Vorteilen
- die Vornahme dienstlicher Handlungen, etwaige Pflichtverletzungen im dienstlichen Bereich, die Vergabe von Auf-/ Verträgen oder tatsächliche wettbewerbsverzerrende Handlungen sind nicht Tatbestandsvoraussetzung

Besonders schwere Fälle

- Bei der Amtsträgerkorruption , §§ 332, 334, 335 D-StGB
- Bei der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, §§ 299, 300 StGB
- Jeweils bei:
Vorteilen großen Ausmaßes
gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger
Begehungsweise

Voraussetzungen der länderübergreifenden Ermittlungen

- Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG
- Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – RiVAST.
- EuRhÜbk, 1. ZP – EuRhÜbk und 2. EuRhÜbk gelten im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz:
Grundsatz: keine Fiskalstrafsachen, Ausn. Abgabebetrug

Aus internationalen Vorgaben

- OECD-Übereinkommen vom 17.12.1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im Internationalen Geschäftsverkehr
- Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption mit Zusatzprotokollen von 1999 und 2003
- UN-Übereinkommen gegen Korruption vom 17.10.2003

Zusammenarbeitsabkommen der EG und der Schweiz

-zur Bekämpfung von Betrug und der Beeinträchtigung finanzieller Interessen vom 26.10.2004 (BBA), noch nicht in Kraft,
- Ziel: Intensivierung des Informationsaustausches zwischen zuständigen Behörden, die Amts- und Rechtshilfe, u.a. auch zur Durchsuchung und Beschlagnahme soll verstärkt werden
- Siehe Allgemeine Bestimmungen: genannt werden Subventionen und Erstattungen, auch Ausschreibungsverfahren

Zusätzliche begriffliche Klärungen

Zu Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen gehören auch:

„Korruption“ und Geldwäsche

Aufdeckung des Dunkelfeldes

- Durch interne Revisionen, Rechnungsprüfungen innerhalb von Unternehmen
- Compliance Abteilungen
- Durch Geldwäschemeldungen von Banken und Kreditinstituten
(Ausnahmen vom Bankgeheimnis)
- Durch Meldungen aus Betriebsprüfungen
(als Ausnahme vom Steuergeheimnis)
- Aber auch: aufgrund von Rechtshilfeersuchen aus anderen Staaten

Interne Ermittlungen in Unternehmen / 1

- Interne Rechnungsprüfungen dabei oft auffällig :
 - hohe Provisionen oder „commission fees“,
 - Beratungsleistungen
 - Rechnungen mit allgemeinen Beschreibungen und „runden“ Beträgen
 - Barzahlungen /Kassenentnahmen
- Siehe auch § 321 Abs. 1 HGB (D):
Wirtschaftsprüfer haben auf Auffälligkeiten, insbes. Gesetzesverstöße, im Rahmen der Prüfungen hinzuweisen

Interne Ermittlungen in Unternehmen / 2

- Schaffung von Compliance oder anderen Anlaufstellen, ggf. auch außenstehende Ombudsleute (oft Rechtsanwaltskanzleien) für die Entgegennahme und vertrauensvolle Prüfung von Hinweisen

Geldwäschemeldungen

- Aufgrund hoher Überweisungen in das (oder auch aus dem) Ausland:

Beispiel:

- Hier: Koordinierung über **Financial Intelligence Unit (FIU)**, Kontakte zwischen deutschen und schweizerischen Strafverfolgungseinheiten

Nutzung internationaler Einrichtungen

- Financial Unit Einrichtungen (BKA/ FIU – MROS)
- EJNI (vgl. nächste Folie)
- OLAF
- Eurojust www.eurojust.eu.int
- Europol,
- zu D) und E): keine eigenen Ermittlungsbefugnisse, aber Hilfe bei Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen und bei Abwicklung der Rechtshilfe

Europäisches Justitielles Netz

- Ansprechpartner bei den (General-) Staatsanwaltschaften
- Elektronische Tools wie sog. „justitieller Atlas“
(diverse Informationen sowie Ortsbuch)
- Bundesamt für Justiz (wichtig für Rechtshilfe und als nationale Kontaktstelle des EJN)
www.bundesjustizamt.de
www.ejn-crimjust.europa.eu/

Meldungen der Finanzbehörden

- Wechselseitige Mitteilungspflicht aus § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG (D)
- Mitteilungsbefugnis gemäß § 30 Abs 4 Nr. 5 b AO (D)

Erkenntnisse aus Rechtshilfeersuchen

Anhand eines Beispielsfalles

Auskunftsmöglichkeiten außerhalb der Rechtshilfe

- **BaFin (Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen)**
- **Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) des Bundeszentralamtes für Steuern**
- **Auskünfte aus internationalen (Wirtschafts-) Datenbanken**

Internetrecherche

Beispiele für hilfreiche Adressen:

www.zahlungsverkehrsfragen.de

www.swift.com/biconline

www.company_registers.info/en

Verdeckte Ermittlungshandlungen / 1

- Nur in aktuellen Sachverhalten
- Nur in Fällen, die im Einzelfall und konkret schwer wiegen
(s.o. „besonders schwere Fälle“),
wenn andere Maßnahmen nicht Erfolg versprechend sind (Subsidiarität)
- Zulässigkeit verdeckter Ermittlungen wurde höchstrichterlich bestätigt (BVerfG NJW 2004, 999, 1005)

Verdeckte Ermittlungshandlungen / 2

grundsätzlich nur aufgrund richterlicher Anordnung:

- Herstellen von Lichtbildern / Bildaufzeichnungen, § 100 f n.F. StPO (D)
- längerfristige Observation, § 163 f StPO (D)
- Zugriff auf Telekommunikationsdaten, §§ 100 g, 100 h StPO (D)
- Telekommunikationsüberwachung, § 100 a StPO (D)
- Überwachung von Wohnräumen, § 100 c StPO (D)
- Einsatz eines verdeckten Ermittlers (§ 110 a StPO)

Zusammenfassung

- Unterschiedliche Prozessordnungen erschweren die Zusammenarbeit
- Notwendig sind:
 - Netzwerke
 - Bündelung unterschiedlichen Spezialwissens (Rechtshilfe, Steuerrecht, Geldwäsche, betriebswirtschaftl. Kenntnisse)
- Schaffung von Ermittlerteams

- Cornelia Gädigk
Staatsanwaltschaft Hamburg

cornelia.gaedigk@sta.justiz.hamburg.de

Zu bedenken: Konsequenzen über Strafe hinaus

Für das Unternehmen:

- Geldbußen gegen das Unternehmen (Art. 102 StGB-CH)
- Vermögensabschöpfung (Art. 70ff StGB-CH)
- Ausschluss von weiteren Aufträgen
- Vertragsstrafen / Schadensersatz

Für den Beschuldigten:

- Entlassung / Kündigung
- Schadensersatzforderungen